

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

Zum 31.12.2021

LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
Bestätigungsvermerk	4

Beilagen:

Jahresabschluss

Anhang

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 06.05.2021 der LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** November 2021 (Vorprüfung) sowie Februar 2022 bis März 2022 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Michael Dessulemoustier-Bovekercke, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmenden gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß

an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

LKR Leichtmetallkompetenzzentrum
Ranshofen GmbH

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, 10.03.2022

Mazars Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

.....
Mag. Michael Dessulemoustier-Bovekercke
Wirtschaftsprüfer

.....
Mag. Michael Kainrath
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VON 01. JÄNNER 2021 BIS 31. DEZEMBER 2021

	2021		2020	
	€	€	T€	T€
1. Umsatzerlöse		1.853.367,50		1.296
2. Förderungen und Forschungszuschüsse				
a) Förderungen	2.622.618,47		1.571	
b) Forschungszuschüsse des Gesellschafters	2.880.000,00	5.502.618,47	2.017	3.588
3. Veränderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen		262.742,29		975
4. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	6.750,00		0	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	10.300,00		2	
c) Übrige	1.093.551,29	1.110.601,29	1.906	1.908
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	-277.509,48		-207	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.779.561,97	-2.057.071,45	-1.692	-1.898
6. Personalaufwand				
a) Gehälter	-3.347.344,70		-3.050	
b) Soziale Aufwendungen				
aa) Aufwendungen für Altersvorsorge	-50.725,88		-48	
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und betriebliche Vorsorgekassen	-66.819,64		-81	
cc) Gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben	-899.535,20		-803	
dd) Sonstige Sozialaufwendungen	-24.344,06	-4.388.769,48	-19	-4.001
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-728.557,98		-763
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 15 fallen	-516,09		0	
b) Übrige	-1.509.227,68	-1.509.743,77	-1.084	-1.085
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)		45.186,87		20
10. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		73,77		0
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge <i>davon aus verbundenen Unternehmen € 941,73 (2020 T€ 1)</i>		1.415,41		2
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen <i>davon aus verbundenen Unternehmen € 4.250,10 (2020 T€ 0)</i>		-12.706,91		0
13. Zwischensumme aus Z 10 bis 11 (Finanzergebnis)		-11.217,73		2
14. Ergebnis vor Steuern		33.969,14		22
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag <i>davon latente Steuern € -24.859,27 (2020 T€ -33)</i>		-26.609,32		-16
16. Ergebnis nach Steuern; Jahresüberschuss		7.359,82		5
17. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		2.764.422,52		2.759
18. Bilanzgewinn		2.771.782,34		2.764

ANHANG
zum 31. Dezember 2021

LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH
Ranshofen

I. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Mit Einbringungsvertrag vom 25.09.2000, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf GmbH und dem Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH, wurde der Teilbetrieb "Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen" rückwirkend mit Wirkung zum 31.12.1999 in die Gesellschaft eingebracht.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Jener Teil des jährlich vom Gesellschafter gewährten Zuschusses, der zur liquiditätsmäßigen Abdeckung von Investitionen verwendet wird, wird in der Bilanz zwischen dem Eigen- und Fremdkapital unter dem Posten „Investitionszuschüsse des Gesellschafters“ ausgewiesen. Die Auflösung dieser Investitionszuschüsse erfolgt in Höhe der Abschreibung der zugrundeliegenden Investitionen und wird in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Für Investitionen, die im Zuge der Abwicklung von Projekten der Auftrags- bzw. der geförderten Forschung angeschafft und eingesetzt werden, wird – sofern diese im Fördervertrag bzw. sonst entsprechend abgegolten werden – ein Investitionszuschuss in Höhe der Anschaffungskosten gebildet. Diese Investitionszuschüsse werden entsprechend jenen des Gesellschafters behandelt und in der Bilanz unter dem Posten „Andere Investitionszuschüsse“ ausgewiesen.

Unter den noch nicht abrechenbaren Leistungen sind Aufwendungen aus der Forschungstätigkeit enthalten. Diese resultieren sowohl aus dem Bereich der Auftragsforschung für Kunden als auch aus Forschungsprojekten, die durch nationale bzw. europäische Fördergeber anteilig finanziert werden.

Die Gesellschaft gehört als verbundenes Unternehmen der AIT Austrian Institute of Technology GmbH, Wien, und somit der AIT-Unternehmensgruppe an, deren wesentlicher Geschäftszweck in der Forschung und Entwicklung in den unterschiedlichsten Bereichen liegt. Konzernforderungen und -verbindlichkeiten werden soweit möglich und zulässig saldiert.

Bei der Gesellschaft handelt es sich (im vorliegenden Jahresabschluss erstmalig) um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft gemäß § 221 UGB.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

AKTIVA

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen:

Die Bewertung der Zugänge erfolgt zu den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, abzüglich in Abzug gebrachter Skonti. Geringwertige Vermögensgegenstände (mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 800,00; VJ: bis zu EUR 800,00) werden im Jahr der Anschaffung zur Gänze abgeschrieben und als Zu- und Abgang behandelt.

Die Abschreibungen erfolgen linear. Im Wesentlichen werden folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

Immaterielle Vermögensgegenstände	bis 3 Jahre
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	10 bis 25 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	3 bis 10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 10 Jahre

Finanzanlagen:

Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu ihren Anschaffungskosten bzw. zum am Bilanzstichtag niedrigeren Börsenkurs bewertet.

Umlaufvermögen

Vorräte:

Noch nicht abrechenbare Leistungen werden auf Grundlage der im Rahmen der Kostenrechnung für die Ermittlung der Leistungsabgrenzung festgehaltenen Projektkalkulation bewertet. Dazu erfolgt eine jährliche Evaluierung und Nachkalkulation der Projekte durch die Projektleiter:innen. Etwaig erforderliche Wertberichtigungen aufgrund von Drohverlusten werden berücksichtigt. Bei Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als zwölf Monate erstreckt, werden angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebskosten angesetzt, da die Aussagekraft der Gewinn- und Verlustrechnung ansonsten durch erhebliche Verschiebungen in den Perioden der Projektabwicklung wesentlich beeinträchtigt wäre. Wurden seitens der Kunden Anzahlungen zu diesen Leistungen hinterlegt, so werden diese in Höhe der bereits erbrachten Leistung in der Bilanz offen von dieser abgesetzt. Darüber hinausgehende Anzahlungen werden in den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

Die Bewertung der Inlandsforderungen erfolgt zum Nennwert. Fremdwährungsforderungen werden zum Entstehungs- bzw. zum niedrigeren EZB-Referenzkurs am Bilanzstichtag bewertet. In Einzelfällen werden – zur Berücksichtigung des Delkredererisikos – Wertberichtigungen gebildet.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten:

Kassenbestände werden zum Bilanzstichtag gezählt, Guthaben bei Kreditinstituten werden durch diese bestätigt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten geleistete Vorauszahlungen für folgende Perioden.

PASSIVA

Investitionszuschüsse

In diesen Posten werden Gelder zur liquiditätsmäßigen Abdeckung von Investitionen des Gesellschafters bzw. im Rahmen von Forschungsaufträgen durch Dritte gewährte Investitionszuschüsse dargestellt. Die jährlichen Zuwendungen werden dieser Position in Höhe der korrespondierenden Investition zugewiesen und zur Deckung der aus Investitionen jährlich resultierenden Abschreibungen bzw. Buchwertabgänge verwendet. Die aus der Auflösung der Investitionszuschüsse entstehenden Erträge werden in den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen beinhalten alle zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken sowie ungewisse Verbindlichkeiten.

Rückstellungen für Abfertigungen:

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden durch die „arithmetica Versicherungs- und finanzmathematische Beratungs-GmbH (arithmetica)“ nach versicherungsmathematischen Grundlagen im Teilwertverfahren ermittelt. Der Berechnung wird ein Rechnungszinssatz von 0,74 % (VJ: 0,89 %) sowie zukünftige Gehaltssteigerungen von 2,75 % (VJ: 2,75 %) zugrunde gelegt. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des § 211 UGB sowie der AFRAC-Stellungnahme 27. Weiter werden die AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung zugrunde gelegt.

Rückstellungen für Pensionen:

In den Pensionsrückstellungen werden Pensionsansprüche gegenüber Führungskräften ausgewiesen. Die Berechnung wird durch „arithmetica“ nach versicherungsmathematischen Grundsätzen im Teilwertverfahren durchgeführt. Der verwendete Rechnungszinssatz beträgt 1,48 % (VJ: 1,76 %). Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des § 211 UGB sowie der AFRAC-Stellungnahme 27. Weiter werden die AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung zugrunde gelegt.

Diese Pensionsansprüche sind durch Versicherungsverträge rückgedeckt, die ausschließlich der Deckung der konkreten Verpflichtung dienen und dem Zugriff des Unternehmens und dessen Gläubigern entzogen sind. Die Rückstellung wird um die aus den Rückdeckungsversicherungen resultierenden Aktivwerte gekürzt. Ein passiver Überhang wird als Rückstellung, ein aktiver Überhang als Wertrecht, ausgewiesen.

Steuerrückstellungen:

In den Steuerrückstellungen werden Rückstellungen für laufende Körperschaftsteuer als auch Rückstellungen für latente Steuern ausgewiesen. Den Steuerrückstellungen liegt ein Körperschaftsteuersatz von 25 % zugrunde. Die latenten Steuern werden nach dem bilanzorientierten Konzept ermittelt. Es werden keine latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt.

Sonstige Rückstellungen:

Rückstellungen für zum Bilanzstichtag noch nicht konsumierte Urlaube und geleistete Überstunden werden mit dem jeweiligen Basisbezug zuzüglich anteiliger kollektivvertraglicher Sonderzahlungen und Lohnnebenkosten angesetzt.

Die weiteren sonstigen Rückstellungen beinhalten alle erkennbaren Risiken sowie ungewisse Verbindlichkeiten und werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten in fremden Währungen werden zum Entstehungs- bzw. zum höheren EZB-Referenzkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen:

In diesem Posten werden die von Kunden erhaltenen Anzahlungen, soweit sie über die abgearbeitete Leistung hinausgehen, ausgewiesen. Erhaltene Anzahlungen für die bereits Leistungen erbracht wurden, werden in der Bilanz von den noch nicht abrechenbaren Leistungen offen abgesetzt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber verbundenen Unternehmen sowie sonstige Verbindlichkeiten:

Diese Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten erhaltene Vorauszahlungen für folgende Perioden.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Werte werden im Text grundsätzlich in tausend Euro angegeben. Vorjahreswerte finden sich jeweils in Klammern.

AKTIVA

Anlagevermögen

Hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der Aufgliederung der Jahresabschreibungen wird auf den beiliegenden Anlagenspiegel verwiesen.

Finanzanlagen:

Die Wertpapiere und Wertrechte beinhalten:

Zum Bilanzstichtag stehen Wertpapiere des Anlagevermögens mit TEUR 37 (VJ: TEUR 37) zu Buche.

Die Wertrechte beinhalten den, nach Saldierung mit der Pensionsrückstellung verbleibenden, Aktivwert aus den Rückdeckungsversicherungen zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 11 (VJ: TEUR 11).

Umlaufvermögen

Noch nicht abrechenbare Leistungen:

In den Aufträgen, deren Ausführungen sich über mehr als zwölf Monate erstreckt, sind zum Bilanzstichtag angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebskosten mit einem Betrag von insgesamt TEUR 477 (VJ: TEUR 437) enthalten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gliedern sich wie folgt auf:

Region	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR
Inland	116	122
Europäische Union	159	47
Drittländer	188	0
Gesamt	463	169

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind wie im Vorjahr zur Gänze kurzfristig.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen gliedern sich wie folgt auf:

Forderung gegenüber	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR
AIT Austrian Institute of Technology GmbH	3.045	2.306
Gesamt	3.045	2.306

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren mit TEUR 1.091 (VJ: TEUR 362) aus sonstigen Forderungen. TEUR 1.954 (VJ: TEUR 1.944) resultieren aus Cashpooling. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind wie im Vorjahr innerhalb von einem Jahr fällig.

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände gliedern sich wie folgt auf:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR
Forderungen aus Steuern	847	828
Geleistete Anzahlungen	105	0
Sonstige	8	7
Gesamt	960	835

Die sonstigen Forderungen enthalten Erträge in Höhe von TEUR 7 (VJ: TEUR 3), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Die sonstigen Forderungen sind wie im Vorjahr innerhalb von einem Jahr fällig.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR
Wartungsverträge, Versicherungen, Lizenzen	24	77
Gesamt	24	77

PASSIVA

Eigenkapital

Eingefordertes und einbezahltes Stammkapital:

Alleingesellschafterin ist die AIT Austrian Institute of Technology GmbH. Das Stammkapital von EUR 35.000,00 ist zur Gänze einbezahlt.

Kapitalrücklagen:

Die Kapitalrücklagen sind nicht gebunden und resultieren aus der Einbringung des Teilbetriebes „Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen“ im Jahr 2000 gemäß Artikel III des Umgründungssteuergesetzes.

Bilanzgewinn:

Der Bilanzgewinn aus 2020 in Höhe von TEUR 2.764 wurde zur Gänze nach 2021 vorgetragen.

Investitionszuschüsse

Hinsichtlich der Entwicklung und Auflösung der Investitionszuschüsse wird auf das beiliegende Detail zur Entwicklung der Investitionszuschüsse verwiesen.

Rückstellungen

Die Abfertigungsrückstellungen belaufen sich auf TEUR 473 (VJ: TEUR 558).

Pensionsrückstellungen werden nur insoweit in der Bilanz ausgewiesen, als sie keine Deckung im Aktivwert der gewidmeten Rückdeckungsversicherungen finden. Zum Bilanzstichtag fanden Pensionsrückstellungen in der Höhe von TEUR 25 (VJ: TEUR 25) Deckung im Aktivwert. Die ausgewiesenen Pensionsrückstellungen sind daher um diesen Betrag vermindert.

In den Steuerrückstellungen sind Rückstellungen für passiv latente Steuern auf temporäre Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen mit TEUR 53 (VJ: TEUR 28) enthalten. Die passiv latenten Steuern gliedern sich wie folgt auf:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR
Abfertigungsrückstellungen	196	233
Urlaubsrückstellungen	39	41
Pensionsrückstellungen	18	16
Aufwandsrückstellungen	13	34
Langfristige Auftragsfertigung	-477	- 436
Bemessungsgrundlage	-211	- 112
darauf 25% latente Steuer	-53	- 28

In Österreich wurde die schrittweise Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25 % auf 24 % in 2023 und weiter auf 23 % für ab inklusive 2024 beschlossen. Gemäß dem Informationsschreiben des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision vom 21.01.2022, erfolgte die Bilanzierung der latenten Steuern im vorliegenden Jahresabschluss unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 25 %. Bei Hochrechnung der passiv latenten Steuern zu den reduzierten Steuersätzen, würde sich am 31.12.2021 eine Rückstellung von TEUR 47 ergeben.

In den sonstigen Rückstellungen sind folgende Vorsorgen enthalten:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR
Planungsleistung für Übersiedlung	274	0
Nicht konsumierte Urlaube	228	239
Zeitguthaben	118	112
Leistungsorientierte Vergütungen	44	45
Instandhaltung	13	34
Prämien Mitarbeitende	13	0
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung	9	6
Gesamt	699	436

Verbindlichkeiten

Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen:

Die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen werden als Verbindlichkeit ausgewiesen, sofern sie über die bereits erbrachten Leistungen hinausgehen. Für bereits erbrachte Leistungen vereinnahmte Anzahlungen werden in der Bilanz offen von den noch nicht abrechenbaren Leistungen abgesetzt. Von dem Gesamtbetrag der in der Bilanz ausgewiesenen erhaltenen Anzahlungen haben TEUR 194 eine Fristigkeit länger als ein Jahr, TEUR 156 sind kurzfristig.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf TEUR 514 (VJ: TEUR 307). Davon betreffen TEUR 139 (VJ: TEUR 192) ausländische Lieferanten. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind wie im Vorjahr zur Gänze kurzfristig.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen gliedern sich wie folgt auf:

Verbindlichkeit gegenüber	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR
AIT Austrian Institute of Technology GmbH	229	55
Gesamt	229	55

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen zur Gänze Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sind innerhalb von einem Jahr fällig.

Sonstige Verbindlichkeiten:

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR
Verbindlichkeiten aus der Weitergabe von Fördermitteln	1.238	398
Verbindlichkeiten gegenüber den Krankenkassen	100	91
Verbindlichkeiten aus Steuern	8	7
Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitenden	2	1
Kreditorische Debitoren	2	0
Sonstige	1	51
Gesamt	1.351	548

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind zur Gänze kurzfristig. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von TEUR 64 (VJ: TEUR 105) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Weiters erhält die LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH im Zuge der Abwicklung von EU-Förderprojekten, in denen sie als leitender Partner gegenüber dem Fördergeber auftritt, Fördermittel. Zum 31.12.2021 bestand aus diesen erhaltenen Fördermitteln eine Verbindlichkeit gegenüber den Partnern in der Höhe von TEUR 3.710 (VJ: TEUR 5.045). Diese wurde in der Bilanz von den Guthaben gegenüber Kreditinstituten absaldiert und ist daher nicht in den sonstigen Verbindlichkeiten enthalten.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Werte werden im Text grundsätzlich in tausend Euro angegeben. Vorjahreswerte finden sich jeweils in Klammern.

Veränderungen von Rückstellungen wirken sich in der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt aus:

Veränderungen aus Personalrückstellungen inklusive deren Verzinsung werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in den entsprechenden Posten des Personalaufwands ausgewiesen. Veränderungen aus sonstigen Rückstellungen werden in den entsprechenden Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, sofern es sich um eine Zuweisung oder einen Verbrauch handelt. Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen finden sich in den sonstigen betrieblichen Erträgen. Sonstige Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit ihrem Barwert angesetzt. Spätere Veränderungen der Verzinsung werden im Finanzergebnis als Zinsertrag bzw. Zinsaufwand dargestellt.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse unterteilen sich wie folgt:

	2021 TEUR	2020 TEUR
Inland	1.087	789
Europäische Union	544	423
Drittländer	193	20
Verrechnungen an verbundene Unternehmen	19	55
Weiterveräußerung von Schrott	10	9
Gesamt	1.853	1.296

Sonstige betriebliche Erträge

Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 TEUR	2020 TEUR
Auflösung von Investitionszuschüssen	691	761
Prämien Finanzamt und andere öffentliche Zuschüsse	392	1.036
Pönalen	8	68
Sonstige	3	41
Gesamt	1.094	1.906

Personalaufwand

Zum Personalaufwand sind folgende Angaben zu machen:

Die Aufwendungen für Altersversorgung betreffen zur Gänze beitragsorientierte Zusagen.

Der Posten Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in der Höhe von TEUR 67 (VJ: TEUR 81) beinhaltet Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von TEUR 24 (VJ: TEUR 43) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von TEUR 43 (VJ: TEUR 38).

Vom Personalaufwand werden Kostenersätze für Mitarbeitende in Altersteilzeit mit TEUR 12 (VJ: TEUR 16) abgesetzt.

Im Berichtsjahr 2021 waren 52,4 (VJ: 47) Mitarbeitende zu durchschnittlichem Vollzeitäquivalent beschäftigt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die in den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen Aufwendungen für den Abschlussprüfer:in in der Höhe von TEUR 6 (VJ: TEUR 6) betreffen mit TEUR 4 (VJ: TEUR 4) Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und mit TEUR 2 (VJ: TEUR 2) andere Prüfungstätigkeiten.

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten:

	2021 TEUR	2020 TEUR
Sonstige Leistungen und Materialien	300	130
Planungskosten Standortverlegung	274	0
Raummieten und Betriebskosten	192	188
Miete von Geräten, Werkzeugen und Softwarelizenzen	142	71
Reinigung und Müllentsorgung	74	72
Wartungsaufwand	70	128
Patente und Lizenzen	65	89
Aus- und Fortbildung	64	38
Reisekosten	48	37
Reparaturen, Instandhaltungen und Standortsanierung	45	48
Werbung und Veranstaltungen	37	65
Mitgliedsbeiträge	36	29
Transporte	30	16
Rechts-, Prüf- und Beratungskosten	24	37
Versicherungen	19	10
Repräsentation	15	15
Kommunikationsaufwand	15	15
Druck-, Kopier- und Büromaterial	12	11
KFZ-Aufwand	8	4
Ärztlicher Dienst und medizinischer Aufwand	7	6
Fachliteratur	5	14
Personalinserate	2	10
Sonstiger Sachaufwand	26	51
Gesamt	1.510	1.084

V. SONSTIGE ANGABEN

Das Unternehmen wird als Tochterunternehmen im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der AIT Austrian Institute of Technology GmbH, mit Sitz in Wien, einbezogen. Der Konzernabschluss ist am Handelsgericht Wien hinterlegt. Neben dem Unternehmen werden folgende Unternehmen im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen:

AIT Austrian Institute of Technology GmbH (Mutterunternehmen)

Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH

Seibersdorf Labor GmbH

Für das Geschäftsjahr 2022 sind Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen in Höhe von TEUR 232 (VJ: TEUR 205) budgetiert. Für die Jahre 2022-2026 sind TEUR 1.210 (VJ: TEUR 1.027) zu erwarten.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine Geschäfte mit nahestehenden Personen bzw. Unternehmen zu nicht fremdüblichen Bedingungen abgeschlossen.

Die Aufschlüsselung der Angaben gemäß § 239 (1) Z3 und Z4 UGB unterbleibt gemäß § 242 (4) UGB.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse.

Im Geschäftsjahr zeichnete Herr Dr. Christian Chimani für die Geschäftsführung verantwortlich.

Als Prokuristen waren im Geschäftsjahr Frau Doris Baca, MAS, Frau Dipl.-Ing. Dr. Carina Schlögl (seit 22.03.2021) und Herr Dipl.-Ing. Dr. Stephan Ucsnik (seit 22.03.2021) tätig.

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

Herr Mag. Alexander Svejkovsky (Vorsitzender)

Herr Dipl.-Ing. Dr. Wilfried Enzenhofer, MBA (Stellvertretung des Vorsitzenden)

Herr Prof. Dr. phil. Eduard Arzt

Herr Franz Feuchtenschlager

Herr Simon Wolfgang Frank

Frau Alice Godderidge

Frau Mag. Veronika Mares

Herr Nikolaus Papenberg

Herr Dipl.-Ing. Karl Michael Radlmayr

Im Jahr 2021 fanden eine Generalversammlung sowie eine konstituierende Aufsichtsratssitzung und vier Aufsichtsratssitzungen statt.

Es wurden keinerlei Vorschüsse und Kredite an die Geschäftsführung oder an Mitglieder des Aufsichtsrates gewährt.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten. Die aktuellen Entwicklungen zum Covid-19 (Coronavirus) werden laufend verfolgt und abhängig davon werden entsprechende Maßnahmen getroffen. Derzeit sind die konkreten Auswirkungen auf den Geschäftshergang noch limitiert und werden im Rahmen der Unternehmenssteuerung laufend beobachtet und evaluiert.

Es wird vorgeschlagen, den Bilanzgewinn aus 2021 in Höhe von TEUR 2.772 zur Gänze auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Geschäftsführung,
Ranshofen, am 09. März 2022



Dr. Christian Chimani e.h.



Doris Baca
Prokurist (LKR)

ANLAGESPIEGEL GEMÄSS § 226(1) UGB

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Stand 31.12.2021	Stand 01.01.2021	Abschreibungen		Abgänge	Stand 31.12.2021	Buchwerte	
	Stand 01.01.2021	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge			Abschreibungen	Zuschreibungen			Buchwert 31.12.2021	Buchwert 31.12.2020
	€	€	€	€		€	€	€	€	€	€	
ANLAGEVERMÖGEN												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, Rechte	325.780,10	80.365,00	0,00	19.551,04	386.594,06	299.528,10	36.018,00	0,00	19.551,04	315.995,06	70.599,00	26.252,00
	325.780,10	80.365,00	0,00	19.551,04	386.594,06	299.528,10	36.018,00	0,00	19.551,04	315.995,06	70.599,00	26.252,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	108.555,60	0,00	0,00	0,00	108.555,60	77.769,60	4.769,00	0,00	0,00	82.538,60	26.017,00	30.786,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	8.561.573,03	614.042,46	0,00	293.503,45	8.882.112,04	5.532.540,03	597.177,67	0,00	291.154,45	5.838.563,25	3.043.548,79	3.029.033,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	813.515,09	125.882,06	0,00	39.305,13	900.092,02	621.996,09	90.593,31	0,00	39.305,13	673.284,27	226.807,75	191.519,00
	9.483.643,72	739.924,52	0,00	332.808,58	9.890.759,66	6.232.305,72	692.539,98	0,00	330.459,58	6.594.386,12	3.296.373,54	3.251.338,00
III. Finanzanlagen												
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	47.707,49	1.050,56	0,00	817,27	47.940,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.940,78	47.707,49
	47.707,49	1.050,56	0,00	817,27	47.940,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.940,78	47.707,49
	9.857.131,31	821.340,08	0,00	353.176,89	10.325.294,50	6.531.833,82	728.557,98	0,00	350.010,62	6.910.381,18	3.414.913,32	3.325.297,49

ENTWICKLUNG DER INVESTITIONSZUSCHÜSSE

	Stand 01.01.2021	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Auflösung für Anlagenabschreibung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€	€	€
Investitionszuschüsse Gesellschafter:in						
auf immaterielles Anlagevermögen	26.252,00	80.365,00	0,00	0,00	36.018,00	70.599,00
auf Sachanlagen	3.151.321,00	704.665,84	0,00	2.349,00	623.848,30	3.229.789,54
	3.177.573,00	785.030,84	0,00	2.349,00	659.866,30	3.300.388,54
Andere Investitionszuschüsse						
Andere Investitionszuschüsse	36.131,00	0,00	0,00	0,00	28.874,00	7.257,00
auf Sachanlagen	36.131,00	0,00	0,00	0,00	28.874,00	7.257,00
	3.213.704,00	785.030,84	0,00	2.349,00	688.740,30	3.307.645,54

Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2021

	31.12.2021	31.12.2020
	TEUR	TEUR
Ergebnis vor Steuern	34	22
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	729	763
Abschreibung auf Finanzanlagen	0	0
Zuschreibungen zu Finanzanlagen	0	0
Gewinne/Verluste aus Anlagenabgängen	-4	37
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-691	-753
davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	-691	-761
Cashflow aus dem Ergebnis	67	68
Veränderung der Vorräte	-219	-16
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-294	3
Veränderung der Forderungen gegenüber verbundenen bzw. assoziierten Unternehmen	-739	256
Veränderung der sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände sowie der Rechnungsabgrenzungsposten	-72	-645
Veränderung der Rückstellungen	179	111
Veränderung der Anzahlungen von Kunden	-406	581
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	207	-144
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen bzw. assoziierten Unternehmen	174	55
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten sowie der Rechnungsabgrenzungsposten*	-524	5.064
Zahlungen für Ertragsteuern	-2	-6
Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern	-1.628	5.333
Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.629	5.328
Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	7	0
Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	0	0
Erhaltene Investitionszuschüsse	785	374
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-820	-476
Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	0	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-29	-102
Free Cashflow	-1.658	5.226
Aufnahme/Tilgung von langfristigen Finanzverbindlichkeiten	0	0
Aufnahme/Tilgung von übrigen langfristigen Schulden	0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	5.408	183
Finanzmittelbestand am Ende der Periode*	3.750	5.408
Cashflow total	-1.658	5.226
In der Veränderung der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen enthaltene Veränderung von liquiden Mitteln im Cashpooling	-10	29

*In der Bilanz wurden hier ausgewiesene TEUR 3.710 (VJ: TEUR 5.045) an treuhändig verwalteten Geldern von den Guthaben gegenüber Kreditinstituten abgesetzt.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens-erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den in Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzutunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien